

Buchhandelsware bedingt sind. Der Gedanke liegt nahe, nach der Erneuerung der Verkaufsordnung die der Verkehrsordnung durchzuführen. Nur sind Zweifel am Platze, ob die Zeit hierfür schon gekommen ist. Die Verkaufsordnung ist ein einheitliches Ganzes, beherrscht vom Grundsatz des Ladenpreisschutzes; die Verkehrsordnung dagegen ist die Zusammenfassung der verschiedensten Fragengebiete, die meist Handelsbräuche darstellen und durchweg nach den Grundsätzen von Treu und Glauben geregelt sind. Zweifellos erscheint für einige von ihnen eine baldige Festlegung erwünscht, nachdem sie im ersten Jahrzehnt der Nachkriegszeit, namentlich in der Inflationszeit, unanwendbar geworden waren. Das gilt in erster Linie vom **Bedingtverkehr**. Seine Regelung ist wiederholt auf den buchhändlerischen Tagungen der letzten Jahre behandelt worden; wir erinnern an die Besprechungen in Homburg und in Starnberg. Der Verlegerverein hat auf der letzten Herbsttagung zugesagt, nach Stellungnahme seiner Fachzweige eine einheitliche Regelung vorzuschlagen; die Erörterungen sind aber noch nicht abgeschlossen. Viel wäre schon gewonnen, wenn man endlich zu völlig einheitlichen Abrechnungszeiten und damit wieder zu allgemeiner Anwendung des Bedingtverkehrs käme. Mit der halbjährlichen Abrechnung wird man sich wohl zufrieden geben und sich deshalb mit einer vorläufigen Zwischenregelung abfinden müssen, wenn nicht überhaupt die Wiedereinführung der früheren jährlichen Abrechnung für absehbare Zeit unmöglich erscheint.

Die mit dem Verkehr über den Kommissionsplatz in Zusammenhang stehenden Fragen sind ein anderer großer Ausschnitt aus dem Verkehrsrecht. Ob alle auf ihn bezüglichen Fragen schon reif für eine endgültige Festlegung sind, bedarf eingehender Prüfung. Das Wort hierzu haben naturgemäß in erster Linie die Kommissionäre, die zunächst einmal unter sich Zweifelsfragen zu klären haben. So ergaben sich beispielsweise bei Besprechung über § 19 d der Verkehrsordnung auseinandergehende Ansichten.

Als dringlich wird von manchen Seiten die Regelung der Auswirkung von Lizenz- und Sonderausgaben bezeichnet. Dabei kann es sich selbstverständlich nicht um ihre Zurückdrängung handeln, sondern lediglich um die verkehrrechtlichen Folgerungen für die in den Händen des Sortiments befindlichen Stücke der Originalausgabe. Die Vorschriften des § 4 der Verkehrsordnung, namentlich die Fristbestimmungen, erscheinen nicht mehr ausreichend; eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse dürfte der Billigkeit entsprechen.

Studentenbuchhandel.

Die Bestrebungen eines Teiles der organisierten Studentenschaft, sich durch Errichtung eigener Buchervertriebsstellen Preisverbilligungen zu sichern, bestehen in gleicher Stärke wie bisher fort. In Erkenntnis der dadurch bedingten Gefährdung des Universitätsfortiments waren wir, unterstützt vom wissenschaftlichen Verlag, bemüht, derartige Betriebe zu unterbinden. Leider ist es noch nicht überall gelungen, weil es nicht immer möglich war, die Bezugsquellen aufzudecken. Wir müssen immer wieder mit Nachdruck darauf hinweisen, daß es nicht Aufgabe der studierenden Jugend sein kann, sich gewerblich zu betätigen. In den Fällen, in denen noch Stiftungsmittel zur Verbilligung des Bücherbezugs für minderbemittelte Studierende zur Verfügung stehen, wird es bei gutem Willen auf Seiten der Studentenschaft immer möglich sein, diese ohne Schädigung des Gewerbes den wirklich Bedürftigen zuzuführen.

Wettbewerb der öffentlichen Hand.

Die einheitliche Stellungnahme der Wirtschaft gegen die gewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand hat noch zu keinem greifbaren Ergebnis geführt und wesentliche Besserungen sind noch nicht eingetreten. Immerhin ist als Erfolg zu verzeichnen, daß führende Politiker die Notwendigkeit zur Abhilfe anerkannt und zugesagt haben, sich dafür einzusetzen. Die privatwirtschaftliche Betätigung der Behörden hat nur auf den

Gebieten Berechtigung, wo sie im Interesse der Allgemeinheit notwendig ist. Die Tatsache, daß die Beschränkung der Etatmittel zu Sparmaßnahmen zwingt, ist kein ausreichender Grund; denn dem verbilligten Bezug steht meist die weitere Ausblähung des Beamtenkörpers gegenüber. Jedenfalls liegt für die Herstellung und den Vertrieb buchhändlerischer Erzeugnisse ein Bedürfnis nicht vor.

Diese Einstellung gilt auch gegenüber allen halbamtlichen buchhändlerischen Unternehmungen und solchen, hinter welchen öffentlich-rechtliche Körperschaften stehen, ebenso gegen jede gewerbliche Betätigung von Beamten, insbesondere von Lehrern im Nebenberuf und gegen den Handel in amtlichen Räumen.

Wir haben im Berichtsjahr wiederholt gegen solche Bestrebungen Stellung zu nehmen gehabt. So ist auf Grund einer Anregung des Reichsrechnungshofes durch verschiedene Reichsbehörden, insbesondere Finanz- und Zollbehörden, die Zentralisierung des Zeitschriftenbezugs versucht worden. Gegen unsere Vorstellungen ist eingewendet worden, daß diese Maßnahme zur Geschäftsvereinfachung dienen sollte. Während die Behörden ihre Zeitschriften früher fast ausschließlich am Amtssitz vom ortsansässigen Buchhandel bezogen, sollte nunmehr ein großer Teil den einzelnen Dienststellen unmittelbar vom Verlag zugestellt werden. Ein finanzieller Vorteil war hieraus für die Behörden nicht zu erwarten, denn der Verlag darf nur zu den gleichen Preisen liefern wie das Sortiment, da für Zeitschriften die Gewährung von Mengenpreisen unzulässig ist.

Im gleichen Zusammenhang steht die Tätigkeit der städtischen Beschaffungämter, die durch Einkauf im großen Preisvergünstigungen zu erzielen versuchen. Einige unter ihnen haben ihre Tätigkeit auch auf die Beschaffung von Gegenständen des Buchhandels ausgedehnt. Vor allem gab die Tätigkeit des Beschaffungsamtes der Stadt Chemnitz Anlaß zu einer Eingabe an den Stadtrat und an das Sächsische Wirtschaftsministerium. Diese Verhandlungen, wie auch die in einigen anderen gleichgearteten Fällen, sind noch nicht abgeschlossen.

Die Reichspost hat für den Vertrieb des Reichskursbuches Entgegenkommen insoweit gezeigt, als sie in Zukunft in ihren Werbekarten darauf hinweisen wird, daß das Reichskursbuch auch durch den Buchhandel zu beziehen ist.

Die Fachkammer für Gartenbau bei der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen beabsichtigte, für gärtnerische Fachwerke eine Vermittlungsstelle einzurichten und beantragte sogar Aufnahme ins Adreßbuch. Dieses Ansinnen wurde selbstverständlich zurückgewiesen und beim Sächsischen Wirtschaftsministerium mit Erfolg Einspruch gegen die buchhändlerische Betätigung dieser Stelle erhoben.

Werbung.

Die Tätigkeit der Werbestelle bewegte sich in nunmehr erprobten, durch den Werbeauschuß betreuten Bahnen. Bei Einstellung auf das richtige Maß und die zweckdienlich korporativ allein lösbaren Werbeaufgaben findet die Tätigkeit des Börsenvereins auf diesem Gebiete immer mehr Anerkennung. So können wir mit besonderer Genugtuung feststellen, daß in einem Bericht über das Weihnachtsgeschäft dessen Gelingen der rührigen Propaganda der Werbestelle zugeschrieben wird. Deren Tätigkeit war zu Beginn und gegen Ende des Berichtsjahres bedingt durch die Erfahrungen mit dem ersten am 22. März 1929 durchgeführten Tag des Buches und der Vorbereitung des zweiten. Aus den von zahlreichen Ortsgruppen zugegangenen Berichten, aus Zeitungsausschnitten und den Mitteilungen der beteiligten Verbände mußte entnommen werden, welche Grundsätze für die Durchführung des zweiten Tages des Buches zu beachten waren und mit welchen Verbänden und Verwaltungsstellen für die Zukunft intensiver zusammengearbeitet werden sollte. Aber die Erfahrungen ist auf der Herbstversammlung in Starnberg und im Börsenblatt ausführlich berichtet worden. Aber die Vorbereitungen, den Verlauf und das Ergebnis des diesjährigen Tages wird vermutlich zu Kantate schon ein erster zusammenfassender Bericht ge-